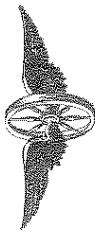


R. B. Blattzeichnungen.



Durchnummer

# DURCHSCHNITT

für die

Erstellung und Ausarbeitung des Polizeihandbuchs

am

Schaup- und Stoffenhalbjahr.

Gültig ab 1. April 1907.

Wittchen  
Druck von Graf Gerber, S. m. o. N.

# Verordnung über die

## Abschnitt I. Herstellung des Oberbaus.

	Zeile
1. Wahl für ver und Gleisbettung	5
§ 2. Wahl des Wettbewerbs und der Gesetzesbindung	5
§ 3. Formulierung der Zeitung	7
§ 4. Schmiedegattungen	6
§ 5. Bezeichnung der Art und Gütekennzeichnung	9
§ 6. Verwendung der Schriften und Schriftzeichnungen	10
§ 7. Schichten	13
§ 8. Beschreibung der Schichten	15
§ 9. Spurmette	16
§ 10. Formungen, Überführungen, Übergangsbögen und Flanschgleichheiten	17
§ 11. Gegebenenmaßen und Weitmaßeinfüllung	20
§ 12. Weigung und Besiegung der Schichten, Stoßfüller	21
§ 13. Randen der Schichten	22
§ 14. Zeichen, Kreuzungen und Währungsbedingungen	23
§ 15. Steinchen	25
§ 16. Gleisumlauf	26

## Abschnitt II. Unterhaltung des Oberbaus.

§ 17. Unterhaltung der Zeitung	30
§ 18. Öffnungs-Schließenschriftabfertigung	32
§ 19. Abgängen einzelner Oberflächenteile	32
§ 20. Unterhaltung der Gleisecke	34
§ 21. Unterhaltung der seitlichen und Kreuzungen	37
§ 22. Unterhaltung der Gleisüberhänge	39
	40

# Prinzipien der Straßen.

## Merkblatt I.

### Verteilung des Oberbaus.

- Ziffer 1. Regulierung für Sonderbahnen (Gleisung) (Abrechnung)
- n 2. Schnelleneinführung.
- n 3. Stationen.
- n 4. Stationformen.
- n 5. Gleisungssäfte der Züichen.
- n 6. Spurweiterungen.
- n 7. Überfuß der Maße der Überhöhung für höhenspirige Stahl- und Rechenbahnen.
- n 8. Überfuß der Maße der Überhängungen für Schnellbahnen von 100 m. Sonnentiefe.
- n 9. Überfuß der Mindesthöhe für die Einfügung von Übergangsbogen bei Sonnentiefe.

- n 10. Überfuß der technisch auswendenden Maße für die Einfügung von Übergangsbogen bei Sonnentiefe.
- n 11. Überfuß der Mindesthöhe für die notwendige Einfügung von Überhängbahnen.
- n 12. Überfuß der neuen technisch auswendenden Maße für die nachträgliche Einfügung von Überhängbahnen.
- n 13. Verordnung der Zugstellschienen.
- n 14. Überfuß der Höhe zur Sicherung der senkrechten Aussteuerungshöhen bei Reisungsmöglichkeit.
- n 15. Umgrenzen des sichtten Raumaus (freie Strecke, Abstiegsstellen und Stationen) für schmalspurige Gleisbahnen von 100 m Spannweite.
- n 16. Umgrenzen des sichtten Raumes (freie Strecke) für vollhöhere Gleisbahnen.

zu § = Gleisfußbau- und Betriebsordnung für die Sonder- und Rechenbahnen Sonnens.

### § 1.

- (1) Für der freien Strecke der Sonnenbahnen ist der Gleichung, Ruhungspunkte und die Gleisbettung nach dem auf Ziffer 1 und 2 vorgeschritten Regelanordnungen heranziehen.

(2) Für den Bahnhofsvor und die Gleisbettung der Ziffer 1 und 9. Nebenbahnen sind die für die einzelnen Linien und ihre Züichen jeweils auf gesetzten Richtlinien einzuhalten.

(3) Sie nach den örtlichen Verhältnissen können die Rohrgruben tiefer angelegt werden, als im Regelverfahren ausgerechnet ist.

(4) An den Stationen soll die Gleisebene und eine Stütze von 3,00 m und eine mindeste Stütze von 0,35 m für die Quergröße der Sonnenbahnen, von 0,30 m für die Gleise der Nebenbahnen und die Reibungslinie der Sonnenbahnen erhalten. Die Betonungshöhe ist ohne Durchsicht anzusehen.

(5) An Stationen und auf freier Strecke ist je nach dem örtlichen Geschäftsauf die Rettung zu verfügen.

Insbesondere ist in nahen Entfernen und in Tiefen mit weitem Untergrund, in welchen Großbrügel und Aufschüttungen des Untergrundes durch die Bettung zu befürchten sind, die Abstützungssäule entsprechend flacher anlegen.

Der tiefen Sonnenbahnen von 21 Fußhöhen des Untergrundes ist eine Betonungshöhe bis zu 0,80 m einzuhenden. Zumal genügt es, unter der Bettung eine Säule dieses aufzuführen.

### § 2.

- (1) Aus wirtschaftlichen Gründen ist in der Regel eine Wahl des zweitwürtigen Betrugs zu vermeiden. Hier wird die obere Lage der Betonungshöhe aus Schotter (Zementgefäße, Gleisfänge) hergestellt, so empfiehlt es sich, für die untere Lage Bruchsteine zu verwenden.

der in trocknen Einrichungen und auf wölfiger Ruhé gesammelter Dämmen sind für Haupträte die Wandschläme als Raftlage (Gefüll) nicht unter 0,12 m Stärke einzuführen. An allen übrigen Stellen hat an Stelle der Raftlage eine Steinbefüllung zu treten.

Die durec, teurere Lage der Bettung ist nur so tief zu wählen, als die Stopphöhe eintritt, d. i. höchstens 0,10 m unter Schmiedemauerhöhe.

Außenbedeut empfiehlt es sich, Zand oder Sand auf neuen, sich liegenden Dämmen als vorläufige Bettung zu verwenden, während in festen Gusssteinen stets sofort die endgültige Bettung eingefürgen ist.

(2) Für die Größe des Bettungsstoffs der oberen Lage sollen ebenfalls nur wirtschaftliche Errichtungen maßgebend sein. Als solche kommen in Betracht: die Kosten der Gleisunterholzung, die Kosten für Beschaffung und Fracht der Bettung — auch wenn die Reichsholzstiften nicht rechnungsmäßig in die Erfüllung treten — sowie die Kosten für das Bettungsstoff.

Durch ih für die Bettung darf befürchteter Spaltgleise vorläufige harter Steinpflaster zu wählen während für Wohngleise auch leichter Schotter (Gaußstein oder Dolomit) den Bedürfnissen genügt.

Soll leichter Schotter oder doppelt gereinigter Kiesdienst am in möglichster Nähe löslich zu gewinnen, so kann auf deren Verwendung für Saumpflaster vertrautlich sein.

Unter Umständen empfiehlt es sich, die Stoßflossen nachtraglich in barren und die Rillenschwellen im weichen Schotter einzufürgen, da durch die Verwendung von Schotter für die Stoßflossen und Sties für die Rillenschwellen wegen der verschiedenartigen Baufriedurchlässigkeit dieser Stoffe unzureichig.

An Tümmeln ist für die obere Lage der Bettung nur Schotter zu verwenden.

Zur häufigen Bedarf des Bettungsstoffes ist möglichst zu vermeiden, jedoch sonst es zweckmäßig sein, in Stufen Krümmungen und ihren Übergangsstücken sowie in den Zwischen der Hauptgleise besseren Bettungsstoff zu verwenden als auf den übrigen Strecken.

Der Schotter soll grobformig sein, die Röhrhöhe des Sandstifters hat bis zu 8 cm, des weichen Schotters bis zu 10 cm Windgeschwindigkeit zu betragen.

(3) Bei Saumpflasten werden kann für Saumpflasten anzuwenden und für Gleisendstufe für häufig eine einfache Gleisbettung gewählt werden. Da wegen der Verwendung von Gleisbeton bei schweren Zweckgleisen erforderlich ist,

der Weg soll großzügig und möglichst querachsig sein, jedoch meistens noch 10 % Zand enthalten, da mit ganz rauer Gleisbettung eine ruhige Gleislage nicht erreicht werden kann. (4) Sog. ein glockenförmiger Bettungsstoff durch angeflanschte oder überlagerndes Wasser zu befürchten steht, ist die Schwellenbettung aus großen Steinplatten bevorzugter.

(5) Die Schwellenköpfe sofort zu verfüllen hat keinen erheblichen Vorteil, wohl aber die Ausfüllung zwischen den Schwellen in Störer genügend erreichen. Aber auch dies hat immer erst dann zu gelingen, wenn das Gleis vollständig gerichtet und unterspontiert ist, bei dem und Maßnahmen in der Regel erst nach mehrjährigen Betrieben des Gleises.

(1) Zehn Gleisstufen in Situationen nicht unmittelbar aneinanderliegen liegende Zwischenräumen entwöhrt werden können, so sind sie durch Gitterrohren zu entwöhnen.

Die Stufen der Gleisstufen sind als dann mit Sängen, neigungen und Beleuchtungen von etwa 0,10 m Höhe

lo aufzubauen, darf unterfüttert in 30 m Strecke tiefe Kerne  
zuverlässigen, welche mittels Zierdöbeln aus Eichen- und

Zirnholz hergestellt zu erhalten sind.  
(2) Zu können, 5 cm, und mehr gesetzten Zierdöbeln  
in die Unterbauteile mittels Zwischenböden in die Stühn-  
räben zu entnahmen. Kindergesäß-Zierdöbeln mit  
Zierdöbeln sind in jüngsten Gefäßstücken oberhalb des  
sitzenhaften Sitzübergangs und Sitzrücken, sowie an der  
unteren Sitzstellung nach Sitzhöhe einzufügen.

(3) Über Sitzhöhen, welche den Kräfte von unten  
überbauten und Fahrbahnbreite im rückwärtiger Betrugs-  
hoff zu verwenden. Dieche Sitzungsschaffhoff soll auf eine  
solche Säule über den Rumpfbau hinweg erfreuen, daß eine  
genügende fetthe Entfernung bestehenden kann.

(4) Zumindest es ohne erhaltliche Kosten zu beweisen in  
empfiehlt es sich, zwischen benachbarten Säulen über Zentimeter  
fehle keine unzureichende Höhe zu belassen.

#### 9. Säulen-

Säulen-  
gestalten,  
Säulen für Säulen, Säulenstützen und Brüstensetzung  
in Verbindung:

- a) Säulenstäben und zwar
  1. Stütze I 2,70 m lang, 26 cm hoch, obere  
Grundfläche von 16 cm,
  2. Stütze II 2,70 m lang, 25 cm hoch, obere  
Grundfläche von 15 cm,
  3. Stütze III 2,50 m lang, 24 bis 25 cm hoch, 15 cm  
obere Gründungsfläche von 15 cm,
  4. Stütze III 2,30 bis 2,40 m lang, 21 cm breit, 13 cm hoch,  
obere Gründungsfläche von 13 cm.

Die Säulenstäben für Säulenstützen sind  
1,80 m lang.

#### 10. Säulenstützen.

1. Norm X 2,70 m lang, 240 mm breit, 47 mm hoch  
und 72,5 kg schwer
  2. Norm IX 2,70 m lang, 240 mm breit, 39 mm hoch  
und 70,6 kg schwer
  3. Norm XI 2,70 m lang, 240 mm breit, 40 mm hoch  
und 63,90 kg schwer
  4. Norm VIII 2,40 m lang, 220 mm breit, 39 mm hoch  
und 51,15 kg schwer
  5. Norm V 2,50 m lang, 180 mm breit, mit eingekneteten  
69 mm hoch und 41,10 kg schwer
- zu der Stegff werden nur gewünschte Säulen-, Zünden-  
und Säulenstützen zur Versendung an die Dienstes-  
stellen abgegeben.
- Die Fräulung erfolgt in den Tränenflächen zu Sitz-  
rücken und Sitzhöhen mittels einer Mischung von Gitar-  
säure und Zerset, mittels Säurevertriel, Zuschüttverbindat  
oder Zerset.

#### § 5.

Neue Säulen Säulenstützen werden nicht mehr geliefert  
Unterfangspfosten verwendet werden.

- Die Säulenstützen werden deshalb nur mit von  
rechten Säulenstützen getrieben.
- (1) Stütze neuen Säulenstützen dürfen nur seitliche Abhandlung der  
Gitter- u. Eisen-  
geschwaden.
  - (2) Ecken- und Drehgelenkpfosten sind bei Verwendung  
von Säulenstützen mit einem Bohrer von nicht über 8 mm  
Zöpfen vorzuhören. Desgleichen sind für Säulenstützen  
die Säulenbeschleunigungen nach der Seite und nach Maßgabe  
der erforderlichen Spurweite vor der Eintritt der Säulenpfosten  
herunterzulassen, für die Übergangsstangen jedoch nur für einen  
Säulenstützen.

Die Bohrung erhält mittels bejodelter Schraubverbindung

mit 14 bis 15 mm Durchmesser bei weicher Schwelle, mit 16 bis 17 mm Durchmesser bei harten Schwälen.

Nach erfolgter Bohrung sind die Bohrlöcher und die Schnittkanten der Platten heiß zu teeren.

Um Verunreinigung der Bohrlöcher hintanzuhalten, sind die Schwäle dann nach umgedreht und fest mit den Bohrungen nach unten gerichtet zu lagern.

Die Schwäle dürfen nicht ganz durchgeholt werden; um dies zu verhindern, wird die Böhrer mit einem Antrieb versehen, der nach der Tiefe der Bohrung für die am weitesten eingedröhrenden Schwäle benötigt wird.

(3) Weiche Schwäle werden auf mit Sartbolddrehel geliefert, welche schon nach der erforderlichen Spurweite eingeschraubt werden. Für die allmäßliche Spurweiterung in den Übergangsschächten werden die verdibstesten Schwäle mit Spurweiterungen von 2 bis 2-mm geschafft.

Weichholz-Schwäle sind nicht tempe zu lagern, sondern sind halb nach der Montierung einzusegen.

(4) Bei der Montierung auf den Zangenflächen sind die Holzschwollen und insbesondere die gleichzeitigen müssen vor der unmittelbaren Einbringung der Zangenflächen an die Stoßfläche so aufgerichtet zu befestigen und getrieben dass durch Einschlüpfen von Stoßflächen leichtzeitig gegen Reissen zu lichern.

(5) Weiche Schwäle ansetzen und mit Spanner und Welle zu befestigen, ist verbüren.

### § 6.

- (1) Die Stoßflächen sind mit der freien Fläche nach unten zu legen. In den Schienentlönen sind bei weiter stützung, Stoßteilung die breiteten Schwäle zu verwenden; ist jedoch die Stoßfläche weniger als 500 mm, so sind zur Sicherstellung des Unterlängens der Stoßflächen von Schwäle aus Schwälen von nicht zu großer Breite einzulegen.

## Auszug aus der VME v. 2. Juli 1917 12/Joaa.

Es ist im allgemeinen ratsächlich, als das lose Ansetzen der Schwelenschrauben infolge der mangelnden Führung eine Festsicherung für das mit dem Steckschlüssel erfolgende Eindrehen billiger. Ich bin daher damit einverstanden, dass die Schwelenschrauben vorher zum Festsetzen in die richtige Stellung gebracht werden, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Schwelenschraube darf nur mit einem leichten, holzernen und einhandig zu bedienenden Werkzeug mit einigen leichten Schlägen ohne Anwendung von Gewalt in das Bohrlöch eingesetzt und dadurch soweit zum festsetzen eingeschraubt werden, dass die Schraube beim Aufsetzen des Glockenkörpers nicht wieder aus der Arbeitsöffnung des Bohrlöches verdreht werden kann.
2. Das Einsetzen der Schwelenschraube darf beim Ansetzen nur auf Höchstens 15-18 mm unter Schwelenoberfläche erfolgen, so dass der konische od 20 mm hohe Teil des Schraubenschaftes nach dem saiten und vollkommenen Eindrehen der Schwelenschraube den durchslagenen Teil des Bohrlöches auszufüllen vermag.

3. Das Eindrehen darf lediglich bei weichem Spaltholz, niemals aber bei festem Karmholz oder in solches erfolgen, da dessen Beschädigung unter allen Umständen vermieden werden muss.

4. Das Nachbohren der Bohrlöcher zur Errichtung einer des Ansetzen der Schwelenschrauben leichternden größtmöglichen Weite des Bohrlöches ist gleichfalls unzulässig, zumal hiermit nur eine einzige Erweiterung erreicht wird, die häufig das Verbiegen der Schwelenschraube begünstigt. Für die Weite der Bohrlöcher ist die M.E. v. 12/12/Joaa maßgebend, wonach bei weichen Schwälen 13 mm, bei harten Schwälen 14 mm enthalten sind, mit dem Abmaße, dass bei Eichen- und Buchenschwällen eine Bohrlöchweite bis zu Höchstens 15 mm zulässig sein soll.

Diese Enschließung ist in den Ob V bei § 5 (a) und bei § 12 (2) im Auszug aus den Ob V bei § 2 (2) und bei § 3 (2) vorzumerken.

J. A.  
gez. Dr. Endres.

Es ist darauf zu achten, daß die Mitte der Unterlagsplatten senkrecht über der Mittellinie der Schmetterlingsfläche liegt, damit Verdrehungen der Schuhe um ihre Längsachse vermieden werden.

(2) Auf Spurbahnen sind neue und offensichtliche Schäden nicht durchmender zu vermeiden, sondern die Schuhe sind vorsichtig nach ihrer voransichtlichen Lebensdauer aufzunehmen zu legen.

(3) Am Tunnen sind frontierte Spurholzschuhe einzulegen.

Zunehmend häufiger Spurholzschuhe sind nur mit Zerstäub geträufte Schuhe zu verwenden, die noch mit heißem Zetor anstreichen sind.

(4) Die verbüffelten wilden Schuhe sind vorsichtig in Stiefeln, möglicherweise mit glockenförmigen Fersen zu tragen, sowie in Grünungen einzuseuen.

(5) Die erste Sonderprüfung für die Sonderung von eisernen Schuhen ist gute Zeitung aus farbtem Edopter. Sie verfügen der eisernen Schuhlen siegen lieber in der luftischen Spurholzung und in der Sintypfung der Zetidene wundern. Sie eignen sich daher hauptsächlich für strenge Rümmungen und die Bereiche von Stichampen, welche mit gemindertem Stechmündigkeit befahren werden.

(6) Die hölzernen Spurholzschuhe sind an den Stirnungen oder den Längsrücken auf den Reifensäulen mit Schrauben zu befestigen. Die Schrauben müssen auf ihren Quersiegern 10 bis 20 mm tief genau auf die Träger passend eingeschraubt werden.

(7) Die statische Belastungsprüfung der Schuhe ist abhängig von der Größe des Raddruckes, von dem Schwellenhaftstand, von dem eigenen Widerstandsmoment und von der Zshoellen, von der Belastung und dem Untergrund.

§ 7.  
Schuhe,  
vgl. 4.

Zu in Gründungen bei Füllschienen Zug die innere Schiene, bei fahrendem Zug die äußere Schiene größere Bauspannungen ausgesetzt hat, als die Schiene in bestehenden, und in Gründungen ein bis zwei Schwellen auf eine Schieneneinheit mehr einzulegen.

Dagegen werden die Schienen bei gleicher Schieneneinteilung in mindererlei Rüttung höher beansprucht als in großer Rüttung. Es kann daher bei großer Rüttung auf festen Untergrund auf einer gräseren Schieneneinheit geübt werden.

Bezeichnet man mit  $v$  die Geschwindigkeit einer Schiene infolge der Rüttelwelle und mit  $P$  den Rüttungsschub der Schiene auf die Rückenheit bezogen, so ist:

$$P = C \cdot v$$

Wir die Rüttelgeschwindigkeit, d. h. der Rüttungsschub auf die Rückenheit für die Einsenkung  $y - x$ ,

Für  $x$  auf rechten Schwellen ist durch Betrachtung  $C = 3$  gefunden worden, für Schotter auf festem Gelände  $C = 15$ , nicht  $8$  und für Schotter auf Gründung sogar  $C = 16$ .

Es darf daher in geraden Gleisen in guter Schotterbettung mit Rüttel auf festem Gelände bei den Schienen der Norm X eine Schiene weniger genommen werden als in geraden Zügen mit Rüttelung oder hinter einer vierfach Schotterbettung oder in Zügen mit wenig feinem Untergrund.

Zu führ Schiene zu unterhalbenden Zügen führen durch eine besondere enge Schieneneinteilung die Unterhalbmesserfolgen verhindert werden.

Zo das Überstandmoment der Eisenbahnen kleiner ist als das auf Eisen reduzierte Biegestabmoment der Holzschienen und auch die Eisenbahnen nicht so laut anrufen als die Holzschienen, wendet man für Eisenbahnen in der Regel eine engere Schieneneinteilung an als für Holzschienen.

(8) Entweder den größeren dynamischen Einwirkungen am Schienenteil werden nicht nur die Stoßschwellen sondern auch die sieben unächst liegenden 2. und 3. Schwellen eingerichtet als die Schotter in der Schieneneinheit.

Bei eingefügter Bohr in die Schieneneinteilung an beiden Schienenden gleich auf Doppelbahnen sind die Einsenkungen der Fahrzeuge auf die Schienenseite geringer als auf die Rollbahne. Es werden deshalb auf Hauptbahnen die vier ersten Schwellen am anstehenden Schienende eingerichtet, dagegen am abgehenden Ende mit die drei übrigen Schwellen.

(9) Rich diesen Gleisabschnitten sind auf Tafel 3 die häufigsten Schieneneinteilungen zusammenge stellt, nach welchen für andere Schieneneinheiten entsprechende Einsenkungen gewählt werden können.\*

(10) Auf offenen östlichen Bahnen sind die Rückenböschungen mit Ausnahme von Schienenteil möglichst mit gleichen Höhen von 600 bis 610 mm zu legen.

(11) Die Schieneneinteilungen für die Schienenvormen der Nebenbahnen sind aus den Maßstabblättern zu entnehmen. Sämtliche abbrauchbare Schienen der Formen I und II auf Nebenbahnen verwendet, ist jene, eine den örtlichen Bedingungen und Untergrundverhältnissen, dann der Strecke welche entsprechende Schieneneinteilung zu entwerfen.

3. Schienen.

(1) Die Hauptbahnen der in Verbindung stehen den Schienenvormen sind auf der Tafel 4 zusammenge stellt.

(2) Die Schienenvorm X darf nur für die Durchgehenden Hauptlinien der Hauptbahnen mit Schnellzugverkehr verwendet werden. An sämtliche andere Hauptgleise und in die —

\*.) Diese Schieneneinteilungen werden von den Leitern mit durch untersetzt ab, daß an den Schienenden möglichst gleichartige Einsenkungen erfolgt würden. Die neuen Einsenkungen sind nur bei neu und unbauten anzubauen.

stehengleiche und nur Schienen der Form X und astbraunbare Schienen der Form I und II zu legen. Siehei sind für die Zuggleise und für die Gleisenden, in welchen sich rangiert sind, insbesondere für die Gleise von Schaufahrhöfen gut erhaltene Stahlbahnen zu verwenden, während sich stark abgenutzte Stahlbahnen und Eisenbahnen nur für Lade- und Unterstellgleise eignen.

Für den Überbau der Reihenbahnen ist die Schienform je nach den vorliegenden Bedürfnissen zu wählen. Für Reihenbahnen von ganz geringer Betriebsbelastung genügt die Schienform V, dagegen ist auf Reihenbahnen mit größtem Betrieb, auf welchen Züge von mehr als 10 t Ladegewicht verkehren sollen, also insbesondere auch für bedienten am das Hauptbahnhof auswählende Betriebsbahnen die Schienform VIII zu wählen.

Reihenbahnen, auf welchen größere Güterzüge und schnell fahrende Personenzüge verkehren, sollen einen Überbau aus auf erhaltenen Stahlbahnen der Norm III erhalten.

(3) Die kürzeren Schienen von 8,00 m und von 11,20 m Länge (vgl. Präsentationschienen) sind nur in Bahnhöfen zu verwenden.

Schienen gleichen Umrundes und des gleichen Fahrunges sind zunächst aufzunehmen. Gleichförmige aufzunehmhbare Schienen sind ebenfalls möglich. Sicht für Bahnhofsgleise zu verwenden, dagegen sind die brauchbaren Stahlbahnen von regelmäßiger Länge zunächst für die Verstellung und den Umbau des Bahnhofs auf freier Strecke bestimmt und sie können für die Verstellung der Bahnhofsgleise nur dann verwendet werden, wenn die abgesetzten nicht ausreichen oder Schienen vorhanden sind, welche für die freie Strecke nicht mehr eignen.

(4) Bei Verlegung brauchbarer Stahlbahnen ist auf die Verstellung einer durchlaufenden Fahrrinne zu achten. Es

ist deshalb möglichst Schienen gleicher Höhe und gleicher Kopfbreite zusammenzulegen und die Schienen aneinander anzupassen. Die nachträgliche Beplättung von Unebenheiten der Fahrrinne infolge nachlässiger Auswahl der Schienen ist unzulässig.

(5) Zufl. Überfahrten und auf Kurven, eisernen Brücken oder in unmittelbarer Nähe der Brückenniederlager sind Schienentöße durch Verwendung längerer Schienen an verminder. Die Züge sollen wenigstens 150 m von den Brücken und Überfahrten entfernt bleiben.

(6) Zu langen Zügen sind 18,00 m lange Schienen der Normen IX oder X zu verwenden.

## § 8.

(1) Stahlbahnen sind besonders vorichtig zu befestigen, Befestigung der Schienen und querden dieser Schienen ist verboten.

Die Verstellung von Rüststufen aus Stahlbahnen darf nur mittels einer Staffelung erfolgen. Auch bedarf die Verstellung von Rüststufen im Zuge der Stahlbahn eine besondere Sonderaufsicht. Das Durchdrücken des Bolzens am Schafffuß der Stieftiefe ist verboten. Der Rohrgrat und die Schafffußenden des Bohlrodes sind mit einem Kerzenbohrer abzuflauen.

(2) Sonst erforderlich, sind die Schienen, welche in Part geführte Strecken geliefert werden sollen, mit einer geeigneten Pfahlähnlichkeit zu biegen.

Die Rettungung einer Schiene wird durch Werten der Pfahlhöhe ( $p$ ) am Schienentkopf festgestellt.

$$p = \frac{125 \cdot l}{r} \text{ mm}$$

Die Pfahlhöhen sind für die verschiedenen Schienenträgen und Pfahlnäher in Tafel 5 aufzunehmen.

(3) Die Rinnungsschienen (Stahlgleisbahnen) werden in Bahnhöfen durch Schachtmantel an den Querführungen

der Schienenenden künstlich runden und die einzelnen Säulen durch verschiedene Farben das Maßstabs unterschieden.

(4) Bei fahrenden Schienen von ungefähriger Höhe ist das Maß auf dem Stege beiderseits mit möglicher Höhe auszuführen.

(5) Die Gattung, Säule, Zuladung, das liefernde Eisenwerk und das Jahr der Fertigung der Schienen sind an den Enden der Gleisstrecken auf Schienenschildplättchen eröffnlich zu machen.

#### Spurweite,

(1) Die Spurweite ist das Lichte Maß zwischen den Fahrbahnen der Schienen, gemessen 14 mm unter Schienenoberfläche und beträgt im getroden Gleis bei Vollspurbohlen 1.435 m, bei Spurbohlensätzen 1.400 m.

(2) In Kurvenungen von und unter 900 m Distanz bei Spurbohlensätzen bzw. 700 m bei Schmalspurbohlen werden durch Sonderarten des inneren Schienentrangs Spurverkürzungen nach Tafel 6 angeordnet.

Der äußere, führende Schienenzug bleibt in einem festen Abstand von 0,7175 m ihres parallelen zur Gleislinie verlaufenden Bogens das vorgedrückte Maß.

(3) Die Spurweiterung beginnt am Anfang des Übergangsganges und erreicht am Ende dieses Bogens das vorgedrückte Maß.

Bei Kurvenungen ohne Überhöhung (Reitengleise) beginnt die Spurweiterung am Anfang der Überhöhungskurve, so daß sie am Anfang des Maßes vorhanden ist. (Beml. § 10 der § 8).

Die Spurweiterung muß allmählich ansetzen. Die Säule darf sich bei Schien- oder verdeckten Stützschwellen entweder zum Mittelpunkte richten, so daß nach der Säule des Übergangsbogens oder der Überhöhungskurve, wobei die Verbindungen gleichmäßig auf die ganze Überhöhung zu verteilen sind.

#### § 10.

(1) Beüglichlich der aufliegenden kleinen Kreisrundungen, Überhöhung, Verdeckung, Aussteifung, wird auf § 7 der § 8 verneint.

(2) Die beiden Schienentüpfel eines Gleises müssen im gleichen Zrefen — mit gleicher Höhe der Überhöhungsrampen gleichthächen.

Um dem Einfluß der Rücklast entgegenzuwirken, wird in den Kreisrundungen der äußere Schienenzug höher gelegt als der innere, der in seiner rechtsmäßigen Höhenlage verbleiben soll.

Die Überhöhung soll im allgemeinen nach der größten Geschwindigkeit berechnet werden, mit welcher das Gleis befahren wird. Danach werden die Überhöhung der beiden Gleise einer stetigen Doppelrutschstreife verschieden sein.

Die größte für die betreffende Strecke anzunehmende Geschwindigkeit ist nach § 66 der § 8 zu wählen, sofern nicht eine kleinere Geschwindigkeit angeordnet ist.

Zu der Tafel 7 sind die gewöhnlich anzunehmenden Überhöhungswerte aufgeführt.

Die Mindesthöhe der Überhöhung für Spurweite zwischen von 1.400 m Spurweite sind auf Tafel 8 zusammengefaßt.

(3) Die Überhöhung muß an den beiden Enden eines Bogens auf eine möglichst gleiche Höhe mindestens auf das 300 fache ihres Zeitmaßes ausgestalten. (§ 10 § 8). In der Regel soll das Rechnungsvorhaben der Überhöhungsrampen an  $2^{1/3}$  oder  $2,5^{1/3}$  benötigen. Beide Überhöhungsrampen sind gleichmäßig eingestellt, so fallen Anfang und Ende des Überhöhungsganges mit dem Anfang und Ende der Überhöhungskurve zusammen; andererfalls liegt die Überhöhungsrampen ganz in der Geraden, so daß am Übergangsmfang und -ende die volle Überhöhung vorhanden ist.

(4) Röhre gestellt in der Überführung sind betriebsbereit. Zusätzlich muß ein steuernder Stoff der Überführungsrampe vermieden werden.

Überführungen des unteren Zahnradtraufs sind leicht geführt und deshalb kein sofort zu befürchten.

(5) Zu fürchten überden, welche Zähne gleich geöffneten Seinen Fugen, ist die Überführung, wenn auch nicht in wulstiger Weise, durchzuführen, sofern es nicht möglich den beiden Überführungsrampen eine Länge von mindestens 30,000 m verbleibt.

(6) Zu Nachteilen ist die dem Gleiswagen Drehbäcker entsprechende Überleitung bis zum Ende dieses Rückens durchzuführen und dann der Unterflurhöhe der beiden Überführungsrampe in einer Neigung von 27 $\frac{1}{2}$ % bis 29 $\frac{1}{2}$ % auszuholzen.

(7) Zum Röhren und zur Ende der Überführungsrampe sind die dort entstehenden Weichenpunkte ständig auszubauen.

(8) Zum Zwecke der vollständigen Überführung der Fahrzeuge von den Gleisen in die Kreisfahrbahnen werden zwischen Gerade und Kreis Übergangsstangen eingeschafft. In jeder Stelle der Überführungsrampe hat eine Gleisrampe vorhanden sein, welche der Verbindung an dieser Stelle entspricht.

Diese Bedingung wird erfüllt, wenn für die Überführungsstangen feste feste Räderchen von der Größe:

$$\frac{x}{x_0} = \frac{1,5 \cdot l}{Z \cdot P_0}$$

(Siegl. Tafel 13.)

cauf 13.

Tafel 4—6, genügt werden. (Siehe Zahlen 4—12.) Das Verhältnis  $\frac{x}{x_0}$  der Überführungsrampe muß nach § 10 bei  $\Sigma$  mindestens  $\frac{1}{30}$  angenommen werden.

Bei fadern Neigung der Überführungsrampe werden auch die Überführungsstangen flacher und kürzer. Es sind deshalb die Überführungsstangen auf Komplikationen umgedeutet nach

Zahlen 14 und 15 einzulegen. Da bei kleinen Anzimmungshöhen müssen die Unterbahnen für die Verhinderung des freimutigen Gleises noch mehr ausreichen, so sind die Anzimmungen mit Übergangsstangen abzutunten.

(9) Stuf-Samtstationen, auf welchen die Übergangsstangen erst nachträglich eingefügt werden sind, ist dies in der Regel durch Einbildung eines Schiebefastes von kleinem Quermaß erreicht werden. (Siegl. Tafel 11 u. 12.) Ansonsten kann es hier auch der Stichbahnen im das Stoß (1) von beiden Zangenien abweichen, was bei gewandten die Regel hilft. (Siegl. Tafel 9, Abb. 2)

(10) Sankt in den Kreisfahrten lassen die Schiebefäste möglichst wenig vor der Zentrenlinie ausziehen. Es sind daher im inneren Bereich teilweise zusätzliche Fäste (siehe § 8\*) zu verwenden. Für die freien Kreisfahrten werden befindere Zusatzschiebefäste benötigt, während für niedrige Kreisfahrten eine Gleichmäßigkeitserfordernisse genügt.

Besichtigt man mit 1 die Länge des Kreisbogens, in der Rampe genügt, mit 2 die Länge und durch eine Querstütze, so erhält man die Zahl (n) der erforderlichen Ausstützungen aus der Formel

$$n = \frac{1,5 \cdot l}{Z \cdot P_0}$$

(Siegl. Tafel 13.)

(11) Die Einfügung von Übergangsstangen ist für die Zahl der benötigten Stützgleichfächern ohne Gewinn. Die Zahl der erforderlichen Stützgleichfächern wird nach der Größe des ursprünglichen Schiebefastes berechnet.

(12) Der statische und Gründung des ursprünglichen Kreisbogens ist mit Steinen zu beobachten. Sowohl dies bei Rechteckbahnen noch nicht erreichbar ist, sind die Steine allmählich naturgemäß am liegen.

## § 11.

Gegen-  
leitungen. (1) Zu den durchgehenden Hauptstufen der Haupt- und  
und Neigungsbahnen sollen anischen Gegenführungen Profilien-  
nachfol. gerade von Personengängen oder doch von 200 m Länge  
eingehalten werden. Wenn dies nicht möglich ist, müssen  
anischen der Übergangsbögen der anischen die Überführungs-  
rampen gerade, nicht überhöhte Strette von mindestens 30 m  
Länge bei Hauptbahnen und von 10 m bei Nebenbahnen  
vorhanden sein.

Zu den Gegenführungen abgetrennter Hauptstufen, die  
mit gerader Gleisführung betrieben werden, darf die  
Länge der geraden, nicht überhöhte Strette zwischen den Über-  
höhungskomplexen weniger als 30 m (mindestens aber 10 m)  
betragen. Sicher darf eine geringere Überhöhung als die  
vorgeschriebene angeordnet werden, damit bei ganz unglücklichen  
Zerhälften das Maß von 10 m noch erhielt wird.  
Für Gleisverbindungen und Gebungsstufe genügt auch eine  
Anhöhung gerade von 6,00 m ohne Steigung von Übergangs-  
bahnen oder Überführungsrampen.

(2) Weigungsmauer werden durch flache Kreisbögen  
von 2000 bis 10 000 m Radius her auszurunden.  
Auswindungen von 2000 m Halbmesser sind mit aus-  
nahmsschee unmittelbar vor Stationen zulässig, auf der  
freien Strette und im Straßenraum unter 600 m Halbmesser  
find solche von meistens 5000 m Halbmesser einzuhender  
Reichweite zu haben. Wohl wendig in  
die Grade zu legen und sollen wenigstens so weit von  
einem Bogenanfang oder Ende entfernt sein, daß das Ende  
der Auswindung und der Anfang des Übergangsbogens noch  
um 10 m von einander entfernt sind.  
Zwischen sonstigen Steigungswinkel in Straßenräumen durch  
Gefügsbildung einer bequemfahrenden Steigung vermieden werden.

Die Hochbuhle und die Übergangsbögen sollen von  
eierten Brüden so weit entfernt sein, daß die Überhöhung  
streifen die Schraubaufsetz nicht erreichen.

Die Auswindung ist nach Tafel I.4 zu berechnet.

Zuf. 14.

## § 12.

(1) Unterhalb der Ziegelchen und Gleisführungen liegen Wring und  
die Ziegelchen im 1:20 Querneigung. Die Querneigung wird  
auf neuen Stoßplatten durch Berechnung von feisprigen Stoßplatten  
erreicht. (Begl. § 5.)

Getreide Platten können daher nur auf alten Ziegel-  
platten mit geneigten Schienenoberflächen verwendet werden.  
(2) Die Ziegelchen der Formen IX und X werden auf  
neuen Stoßplatten ausgießlich mit Schienenfußplatten  
befugt.

Ziegelchen werden bei Raut- und Umbauten für die  
Ziegelchen der Formen IX und X auf alten Schienen-  
platten mit Schienenfußplatten verwendet.  
Die Schienenfußplatten dürfen nicht eingeschlagen werden.  
Sichtet das Eisenhauseu idem anfangs Edmiergersten, so  
ist das Schraubenloch nachmals mit dem Sanddohrer nach-  
zufräsen.

(3) Der Einfallshüll von Ziegelchen verschiedener Form  
wird als ruhender Stein unter Verwendung von Stufen-  
platten und Übergangsfäßen hergestellt.  
Stufenplatten sind mit Eisenfuß oder Gelenkfußplatte  
zu unterlegen.

(4) Die Muttern der Salzschaffraben befinden sich auf  
der Innenseite der Schienenführungen.

(5) Beim Legen des Stoßes ist zu achten den auf-  
einanderfolgenden Ziegelchen eine Stoßfalte zu lassen, damit  
sich die Ziegelchen bei steigender Temperatur umgedreht,  
und ohne Risseverlusten der Gleislage beworbenen, anse-  
dehen können.

Das Maß der Stoßfläche erhält sich aus der Sänge der Zähne und aus der Temperatur der Zeit des Reifens nach folgendem Verhältnis:

Temperatur der Zähne	Zahlfläche in mm bei einer Stoßfläche von					
	18 m	15 m	12 m	9 m	6 m	
über + 30° Celsius	4	3	3	3	3	
von + 30° bis + 20° Celsius	6	5	4,5	4	4	
+ 20° u. - 6° Celsius	8	7	6	5,5	4,5	
- 6° u. + 6° Celsius	9	8	7,5	7	6	
- 6° u. - 20° Celsius	11	10	9	8	6	
- 20° u. - 30° Celsius	12	11	10	9	7	

Zu längeren Zeiträumen ist das Maß der Stoßflächen um 1 mm sicher zu wählen als nach vorliegenden Berechnung.

(b) Das richtige Maß der Stoßfläche wird bei Herstellung der Stoßentlastung durch vorübergehend einzufügende Temperaturbleche erreicht.

Bei reich weigender Temperatur müssen die Bleche rechtzeitig aus den Stoßflächen entfernt und nötigenfalls durch andere ersetzt werden.

### S. 13.

Winden der Zähne.  
Die Zähne sind nun auf Zapfentrieben in der Fahrtrichtung, auf eingetakteten Bremsstreifen, hauptsächlich in den Bremsrädern, aber auch auf Rädern des Kastenwagens befestigt. Sammeln daher auf Zapfentrieben und auf Bremsstreifen der eingetakteten Zähnen sofort bei dem Befüllen des Fahrhauses Stoßentlastungen gegen das Radieren ausgeschaltet werden.

Reichlich sind dienten Sicherungen, zu deren Bezeugung

und Stoßentlastung, zunächst vorzuhaben und erst im Bedarfshafte zu vernichten.

(2) Sodann sind Stoßverbindungen vermeidet, so sind die Zähne am einen Ende des Zahns in der Zahnendenmitte anzufügen, anderthalb in der Höhe des Zahnes,

(3) Am anderen werden die Zähne am Zahnskopf mit mittels Schrauben am Stoß befestigt, wobei nicht gegen die Unterlagsplatte, sondern gegen die Zahnschäfte stemmen. Zulässige Längen sind auf einem Streifen ausreichlich zu vermerken. Überhaupt sind die Zahnschäfte im Zuge der Zähnen auf die unbedingt nötige Zahl an beschönigen.

(4) Den Zähnen der Zähne kann nach Anbringung der Zähne entweder durch eine Belastung aus hartem, kaltem Schotter müssen entgegenwirken werden. (Bergl. S. 201 a.)

(5) Gute Zierung ist auf angenehme Länge vor und hinter den Zähnen mit einem Bettum nicht zuviel zu überbauen aufzubringen. Am besten Kreisen man auf der im Gefüle liegenden Grenzstrecken oberhalb jeder Stufen — und alle aufkommt Schotterstücke gegen das Zähnen der Zähnen in verdeckten Nähe auszubringen.

Überhöht die Stütze dieser Zähnen so nicht, so sind um eine Sicherung des eigenen Überbaus fest die Zähne der Zähnen zu unterdrücken, auf die Stütze des Überbaus an den Zähnen freien Platz für die Zähne zu gewinnen.

entweder jedoch ist besonders zu beachten, daß die Zähne nicht an den Spundwänden an der ersten Zelle nicht unter 41 mm stehen, und die Fahrsäule des Verkäufers von der Zähne der Zähnen 1,34 m bzw. bei Schnellzug der Zähne noch 1,391 m aufsteuert ist.

Das Maß der Stoßstärke richt sich aus den Sätzen der Schleier und aus der Temperatur zur Zeit des Beobachtens nach folgendem Verhältnis:

Temperatur der Schleier	Schleierfeine in mm					
	bei einer Schleierentfernung von	18 m	15 m	12 m	9 m	6 m
Wetter + 20° Celsius	+	3 <sub>p</sub>	3	3	3	3
Wind + 30° Celsius + 20° Celsius	0 <sub>p</sub>	6	5	4 <sub>p</sub>	4	4 <sub>p</sub>
+ 20° Celsius + 60° Celsius	8 <sub>p</sub>	7	6	5 <sub>p</sub>	4 <sub>p</sub>	4 <sub>p</sub>
Wind + 60° Celsius + 20° Celsius	0 <sub>p</sub>	0 <sub>p</sub>	0 <sub>p</sub>	0 <sub>p</sub>	0 <sub>p</sub>	0 <sub>p</sub>
Wind + 60° Celsius + 60° Celsius	11 <sub>p</sub>	10	9 <sub>p</sub>	8 <sub>p</sub>	7 <sub>p</sub>	7 <sub>p</sub>
Wind + 60° Celsius + 20° Celsius	12 <sub>p</sub>	11	10	9 <sub>p</sub>	8 <sub>p</sub>	7 <sub>p</sub>
Unter	— 30° Celsius	—	—	—	—	—

17

Der Schleier besteht aus zwei Teilen:

Acti  
vität  
und

Wunder der  
Spiritu.  
Vid  
Qu

Der eingespannte Schleier besteht bei dem Rortchen des Schleiers Zähnen gegen das Radloden ausgerichtet werden. Soebt sind dichten Zähnen, an denen Beobachtung der Zähnen durchloht werden muss, wie Steinläufen fehlt.

und Steinmutter, zunächst hauptsächlich zu vermeiden und erst im Stoßgräfse zu verhindern.

(2) Sodden wundfreie Stoßverbindungen verhindert,

so sind die Sicherungen gegen das Stoßen in der Zähnenwurte aufzurichten, außerdem in der Nähe des Stoßes.

(3) Zu allgemeinen verdorbenen dichtenen Sicherungen noch Zustand den Stoß auf, sollte nicht mittels Schrauben

am Zahn beschafft werden und sich nicht gegen die Unterlagsplatte, sondern gegen die Zähne zu stemmen. Solche Sicherungen sind auf eisernen Büscheln ausreichlich anzuordnen.

Überkopft sind die Stoßbücher im Zahn der Zähnen auf die unbedingt nötige Zahl zu beschränken.

(4) Zum Ausdauern der Zähnen kann nach Steinigung der Sicherungen auch durch eine Setzung aus hartem, scharfem Zehpoker auf Raum entstehen leicht herstellen. (Siehe, S. 20<sup>13</sup>.)

#### S. 14.

(1) Smerholz der Zähnen und Sicherungen werden durch einen und die Zähnen ohne Sicherung verlegt.

(2) Beide Seiten dürfen innerhalb der Säuschnungsstelle zwischen Zähnen und Zähnenmittelpunkt mit Zahnpfößen festgehalten werden. Im unmittelbaren Anschluß an solche Zahnschwindelstellen darf solche Zahnpfößen nicht eingesetzt werden.

Folgs ist eine vermehrte Abreißneigung eingetreten.

(3) Zur dem Entfernen einer Zähne sind Sicherungsanwendungsschleuder und Sicherungsmittelpunkt mit Zahnpfößen festzuhalten und die Aufsichtende der Stumpfen Zahnfert abzuheften.

Die Oberfläche der Zähne ist vor deren Entfernung und beiden ist vor deren Entfernung genau zu eichen.

(4) Die Konkurrenzschleife sind den Blattspangen zu unternehmen, jedoch ist besonders zu beachten, daß die Zähne an den Zähnenköpfen an der einen Zähne nicht unter 4 mm müssen und die Aufsichtende des Saftstifts von der Länge der Blattspange 1,392 m bzw. bei Schnürung der Zähnenköpfe noch 1,391 m entfernt ist.

Die öffentlichen Zügeln der Straßenform IIIa, IX und X sind getrennt. Es ist daher erlaublich der Zügel an einer Stelle aufzuhängen bei folgenden Weichen: einfache Weiche und Weichen zu unterführen.

Einfache Zügelanordnungen können auch nicht für zweifelige Zeichen verwendet werden.

(5) An gleichlaufenden Kreuzungswegen ist der äußere Zügelentwurf des Zügelweges zu überhöhen, wenn es von Person- und Schnellzügen befahren wird, andernfalls kann die Überführung unterdrückt, wenn bishin für die Gleise keine andere Weiche vertrieben werden. Der äußere Zügel der Straßenverbindung in ungestrahlten Straßenweichen darf nur dann mäßig überhöht werden, wenn das abweigende Gleis nicht um Züge und nur langsam befahren wird.

Das Maß der Überhöhung ist zu Klimmungsbedenken den örtlichen Bedürfnissen anzupassen, aber bereits in den Grundrissen für die erforderliche Verstellung auszurechnen und einzurichten.

(6) In der Zügelanlage soll 10 mm Spurverkürzung vorhanden sein.

Am Zügel des Weichenweges soll die gewöhnliche Spurverkürzung nach § 9 angewandt werden.

Die Zügel sind durch Zügelwerke bedienten Weichen sollen 220 mm Spurverkürzung haben, dagegen kann bei den sonstigen Weichen aus zu vernachlässigenden Ortsbedingen der Zügelwerke aus einfache Zügelanordnung bestehen werden.

(7) Zur sich auf einem aufgehängten Weichen befindet der Weichenweg der Weichen als Weichenplatte einzurichten, die rot und weiß zu streifen sind.

(8) Die Wahl der Weichenanordnungen erfolgt nach Maßgabe der Zulassordnung.

Die Ausführlichkeit der Ortsbedienen können je nach Wehrfahrt leichter und gleichzeitig am Gleis aufgestellt werden; im eisernen Zügel beträgt die Entfernung zwischen Gleisachse und Zügelende 2,05 m, im seitlichen 2,44 m.

Bei Straßenstellen sind unmittelbar färmliche Weichenanordnungen auf der rechten Seite des Gleises anzubauen.

### § 15.

Gleisbau.

#### (1) Reihenfolge der Arbeiten:

- a) Staffierung der Setzung bis höchstens Schwellenhöhe.
- b) Verfestigung des Grundstiftes und des Sturmfusses des Gleises unter Sicherstellung der Übergangsgelenke und der Gleisrandpunkte.
- c) Herstellen der Schwellen nach der Schwellenrichtung,
- d) Anstreichen der Schwellen und der Bereitstellungsmitte auf den Schwellen.
- e) Einlegen der Temperaturbleche und Verstärken mit einer Zulassung.
- f) Riegeln bzw. Aufschrauben der Stoßblechschellen,
- g) Riegeln bzw. Aufscreuen der übrigen Schwellen.
- h) Unterstellen der Schwellen auf richtige Höhe,
- i) gläsernen des Gleises,
- k) Gleisoberfläche.

#### (2) Erzähnung der Bettung:

- a) Für das Unterstoffen gelten folgende Regeln:  
Für feinkörnige Bettung sind Stoßhöchen mit größerer Stoßfläche zu verwenden. Der Krummungshalbmesser der Stoßhöde soll bei Längs 1,00 m betragen, welcher aber für sehr niedrige Schwellenentfernung bis zu 0,50 m abgenommen werden kann.

Die Schwellen werden durch unter der Schiene, von da fortwährend nach außen und nach der Schwellenmitte

unterfördert. Soll der Zahnarzt die Zahnpfosten überführen nicht gefürchtet werden.

Die facile Verbindung der Zahnpfosten wird erreicht, wenn für von 4 Zahnpfosten ausreichend und nur von 2 vorwärts und von 2 rückwärts unterfördert wird.

Die Zahnpfosten sind auch zu höhern und zwar die beiden Zahnpfosten eines Zahnes gleichzeitig.  
Zur leichtförderten Unterführung und für die Verbindung der Zahnpfosten ist besonders zu achten.

#### S. 16.

**Glossarum.**

- (1) Wenn fälschlich mehr als 10 % Zahnpfosten auszufüllen möglich sind, wird in der Regel ein dünnerlicher Umlauf der Zstreife vorausgeschaut sein. Soll bei diesem Umlauf eine andere Zahnpfostenform verwendet oder auf andere Art eine einfache Verbindung des Zahnes hergestellt wird, so ist vor Beginn der Umlaufunterförderte ein Umlaufprogramm aufzustellen. Das Umlaufprogramm ist so zu gestalten, daß durch den Umlauf unbedingt auf die eine aufkommen mögende Zstreife des vorläufigen Zahns erlangt wird. Es müssen daher dann auf jeder Zahnpfostenfläche mindestens zwei ihrer Zahnpfostenflächen nach den bisherigen Standards mindestens noch einige Zeit genügen belassen. Wahrscheinlich müssen jene Zstreifen, deren Umlauf in Gesicht gesommen ist, zunächst in gewöhnlicher Art unterhalten werden, bis sie solitär zum Umlauf gelangen.

Zur Fördung des Umlaufs der Zahnpfosten nach solitärem Zuhause der Zahnpfosten erfordert.

Bei allen Umläufen ist darauf zu achten, daß auf den Zahnflächen möglichst nur eine Zahnart des Zahnbaues bereitet wird — fürgo Zahnpfosten von einigen hindert später Zahne ausgenommen.

Kennen Sie die Zahnpfosten in der Zahnart nicht vermeiden werden, sind die Zahnpfosten im Geraden einzurichten.

(2) Mit jedem Umlauf ist eine Verbindungserweiterung oder wenn die Verbindungsturbulenz noch brauchbar ist, eine Verbindungsvergrößerung zu verbinden. Sicher ist aber besonders zu beachten, daß die neue Verbindung nicht mit den Zahnpfosten gehaftet wird, während unter den Zahnpfosten die alte, unzureichende Verbindung liegen bleibt, sondern daß die neue Verbindung nachstens 0,10 m tief hinter die Zahnpfosten steht. Die noch brauchbare Verbindung ist durch scharfen von den kleinen unvermittelten Zögern zu trennen. Gründen und Zahnpfosten sind sofort noch vollzogenem Umlauf wieder in strom zu legen.

Soll nur eine getrennter, aber benötigtes noch außer-

durchzählige Verbindung vorhanden, so ist diese Verbindung als ältere Zstreife der Verbindung zu betrachten. Sie kann

sollte es dann, wenn möglich, so viel zu heben, daß die neuen aufzubringenden Verbindung bis 0,10 m unter Zahnpfostenunter-

fläche reicht.

Zu der Nähe der Querführungen ist, sonst erforderlich, die neue Spülöffnung der Zahnpfosten in die alte Zstreife durch Gründhaftung flüssiger Verbindungen überzuführen.

(3) Gegen der Zahl der Zahnflächen ist die alte Zstreife

(4) Soll das Ende einer Zahnpfostenreihe mit einem Bleistift der neuen Zahnpfostenreihe zu treten, welches bei Röntgenbild des Zahnpfosten wieder abgetroffen und an das Ende der nächsten Zahnpfostenreihe gesetzt wird (Zahnpfostenfeis).

Die Zahnpfosten werden immer aus den alten Zahnen gefertigt.

(5) Der Umlauf ist so zu betreuen, daß die Zahnen im Zahnfeis bereit sind.

(6) Für einen Gleissumpf bei kurzen Zahnpfosten empfiehlt sich folgende Reihenfolge der Zahnpfosten:

**A. Sonderende Stützleisen:**

- a) Herausheben und Reinigen der Befestigung, Schrauben und Gründen der Stützung.
  - b) Untersuchung der Rillen auf ihre Durchdringlichkeit, Sicherstellung der nicht durchtrennen, Ziehen überäßiger Riegel und Schnallen sowie der früher abmontierten.
  - c) Versetzen der Schnallen längs der in der Zugspur befindlichen Strecke.
  - d) Entfernen der neuen Schienenträger auf den alten Schienenträgern.
  - e) Verbinden der alten Schnallen oder Gründen neuen Schnallen an die Ziehen der neuen Schienenträger.
  - f) Versetzen der Schienen und des Kleineisenzuges längs der Strecke.
  - g) Zusammenstoßen der neuen Schienen vor den Ziehstellen lösosen auf beiden Seiten des Gleises.
- B. Umbau des alten und Einbau des neuen Gleises:
- h) Aussteifen der Signale bis nach beiden Seiten.
  - i) Ziehen der inneren Riegel oder Schrauben, Abziehen des alten Schienenträgers am Anfang und Ende der Umbaustrecke.
  - k) Verbinden der alten Schienenträger nach der Gleismitte und Ziehen der äußeren Riegel.
  - l) Sichern der neuen Schienenträger auf die Schnallenköpfe und Schieben an die richtige Stelle.
  - m) Aufschieben der neuen Träger am Anfang und Ende der Umbaustrecke.
  - n) Befestigung der Schienen mit den alten Riegeln.
  - o) Versetzen der alten Schienenträger von der Gleismitte auf die Seite.
  - p) Herauslösen der Signale bis gegen die Sa.
  - q) Abziehen der alten Schienenträger.
  - r) Einsetzen der neuen Schnallen in späteren Zugspuren.

(7) Bei geringendem Platz kann der Gleisumbau auf der gleichen Durchgangsstrecke vorgenommen werden, daß das neue Gleis in Schnellbahnen neben dem alten Gleis verlegt wird. Vor Wunsch des alten Gleises wird die Befestigung bis Schnallen entfernt ausgegraben, dann das Gleis abgetrennt, die Befestigung bis Schnallenunterkante erneut begangen und das frische Gleis eingeschoben.

(8) Zur Doppeltrassen sind einfache Umbauten, wenn möglich, unter Erfüllung des eingeführten Betriebes ausführbar zu lassen. Die Reihenfolge der Arbeiten ist dann ähnlich wie bei Neubauten:

(i) Ziehen die bei einem Umbau anfallenden Schienen und Schnallen an der Stelle oder einer anderen Rahmenecke vermeidet werden sollen, und sie so auszuführen, daß bei der Gleisenderverwendung möglichst gleichmäßige Enden und gleichmäßige Schnallen auf gegenüberliegenden Zielschaltern zu kommen.

(ii) Gleise, deren Oberbau unvollständig oder durch Befestigung nicht mindestens bis Zahnstange oder Zahnrad angeschobt ist, dürfen für die alte Straßenbahnlinie nicht freigegeben werden.

(iii) Sie sind vorschriftsmäßig nur auch ein Straßenbahnende, der nicht mit mindestens je zwei Schranken auf beiden Seiten des Straßenfortgangs verdeckt ist. Solcher in feinem Zeilen oder in der Spurung unvollständiger Oberbau darf nur mit einer nach den Vorschriften einzuhaltenden einsäuligen Befestigung befahren werden. Genügt die durch die Befestigungsart § 18 (1) der Fahrdienstordnungen vorgeschriebene Gründung auf 45 bzw. 30 cm in der Stunde den Vorschriften nicht, so ist durch die Befestigungseinrichtungen zu veranlassen, daß zum Sofortabfahrtstifter die nicht zu übersteigende Gründung auf unter 40 bzw. 30 cm durch besondere Befestigung sichert wird.